

Statuten für den Männerchor Widnau

Name

Art. 1. Unter dem Namen "Männerchor Widnau" besteht nach Art. 60 ff ZGB ein Verein.

Sitz

Art. 2. Der Männerchor hat seinen Sitz in Widnau.

Zweck

Art. 3. Der Männerchor bezweckt:

- die Pflege des Chorgesanges mit einem möglichst hohen Leistungsniveau
- die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Widnau
- die Pflege der Kameradschaft und der Sängerfreundschaften.

Mittel

a) Arbeitsmittel

Art. 4. Das Ansehen des Männerchores in der Öffentlichkeit soll gepflegt werden durch:

- musikalische und andere Anlässe des Männerchores
- die Annahme von Einladungen für musikalische und andere Anlässe
- eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

b) Finanzielle Mittel

Art. 5. Dem Vereinszweck dienen:

- die Einnahmen aus Vereinsnänsen
- die Mitgliederbeiträge
- die freiwilligen Zuwendungen
- die Vermächtnisse
- die Zinsen des Vereinsvermögens.

Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Art. 6. Männer jeden Alters können Aktivmitglied des Chores werden.

Alle Aktivmitglieder streben das Ziel an, die Proben und Anlässe des Vereins regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Aktivmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört hat.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder, die aktiv im Chor singen, sind mit Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

c) Passivmitglieder

Art. 8. Passivmitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Mitgliederbeitrag bezahlen.

d) Stimmrecht

Art. 9. Die Aktivmitglieder und der Dirigent sind stimmberechtigt.

e) Antragsrecht

Art. 10. Jeder Stimmberechtigte kann bis zum 31. Dezember die Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste verlangen, wenn es im Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung liegt.

Organisation

a) Organe

Art. 11. Die Organe des Männerchores sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Revisoren.

b) Hauptversammlung

1. Allgemeine Aufgaben

Art. 12. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung in den wichtigen Vereinsangelegenheiten. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Musikkommission aus.

2. Ordentliche Traktanden

Art. 13. Die Hauptversammlung beschliesst jährlich über:

- die Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Musikkommission und der Revisoren
- die Wahl des Präsidenten, des Dirigenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Musikkommission und der Revisoren
- das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- den Bericht des Präsidenten
- den Bericht des Präsidenten der Musikkommission
- den Bericht des Dirigenten
- die Jahresrechnung und die Entlastungserklärung an den Vorstand
- den Umfang der musikalischen und anderen Vereinsanlässe
- die Kredite des Vorstandes im einzelnen für Gehalte, musikalische und andere Vereinsanlässe und gesamthaft für den übrigen Aufwand
- den Kredit der Musikkommission für die Anschaffung der Gesangsliteratur
- die Höhe des Beitrages der Aktiv- und Passivmitglieder.

3. Ausserordentliche Traktanden

Art. 14. Die Hauptversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, wenn sie auf der Traktandenliste angekündigt sind:

- die Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- die Anträge des Vorstandes
- die Anträge der Musikkommission
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Aktivmitgliedern und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt
- die Mitgliedschaften des Männerchores
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Männerchores.

4. Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 15. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

5. Gesangsproben

Art. 16. Anlässlich der Gesangsproben können folgende dringende Beschlüsse gefasst werden:

- Ergänzung und Widerruf des Hauptversammlungsbeschlusses betreffend musikalischen und anderen Vereinsanlässen
- Nachtragskredite des Vorstandes und der Musikkommission.

6. Durchführung

Art. 17. Die Hauptversammlung ist jährlich spätestens bis zum 31. März durchzuführen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist spätestens zwei Monate, nachdem die Mitglieder das Begehren eingereicht haben, durchzuführen.

7. Vereinsbeschlüsse

Art. 18. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste der Hauptversammlung angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Im ersten Wahlgang erfolgen Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

In einem allfälligen zweiten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl erfolgt gleichzeitig, sofern die Zahl der Kandidaten den zu wählenden Mandaten entspricht.
Vereinsbeschlüsse betreffend der Änderung der Statuten und der Auflösung des Männerchores bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
Die übrigen Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen (relatives Mehr) gefasst.

c) Vorstand

1. Aufgaben

Art. 19. Dem Vorstand obliegen:

- die Vereinsführung
- die Vertretung des Vereins
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Musikkommission.
- die Wahl des Vizepräsidenten, Kassiers, Aktuars, Vizedirigenten, Fähnrichs, Appellführers, Chronisten, Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und des Verwalters der Gesangsliteratur
- die Führung des Rechnungswesens, das jährlich per 31. Dezember abzuschliessen ist
- die Protokollführung über die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes sowie über Vereinsbeschlüsse anlässlich der Gesangsproben
- die Einberufung der Hauptversammlung
- die Aufnahme von Aktivmitgliedern
- die Wahl der Auszeichnung für fleissige Besucher der Proben und Vereinsanlässe und die Bestimmung der tolerierbaren Absenzen
- die Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme der Aktivmitglieder an musikalischen Anlässen mit Bestimmung der tolerierbaren Absenzen
- die Übergabe des Inventars an die politische Gemeinde nach einer allfälligen Auflösung des Vereins
- sämtliche Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung und der Musikkommission vorbehalten sind.

2. Funktionentrennung

Art. 20. Die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen nicht in Personalunion mit dem Amt des Kassiers ausgeübt werden.

Der Dirigent darf nicht Präsident, Vizepräsident oder Kassier sein.

3. Vorstandssitzungen

Art. 21. Der Präsident lädt den Vorstand zu Sitzungen ein.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung ausserordentlicher Sitzungen verlangen.

4. Vorstandsbeschlüsse

Art. 22. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Beschluss gefasst, wenn der Präsident dafür gestimmt hat.

Der Vorstand orientiert an der Gesangsprobe die Aktivmitglieder unverzüglich und umfassend über seine Beschlüsse.

5. Einberufung der Hauptversammlung

Art. 23. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung schriftlich mindestens zehn Tage im voraus ein.

Er kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Traktandenliste zuzustellen.

Zur Beschlussfassung über dringende Geschäfte anlässlich der Gesangsproben genügt die mündliche Bekanntmachung an einer vorher stattfindenden Gesangsprobe.

d) Musikkommission

1. Aufgaben

Art. 24. Der Musikkommission befasst sich ausschliesslich mit musikalischen Fragen, zum Beispiel:

- die Anschaffung der Gesangsliteratur im Rahmen des Kredites und die Auswahl für das allgemeine Liederrepertoire
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse über musikalische Anlässe durch Erstellung der Programme.

2. Bestand

Art. 25. Der Dirigent und mindestens ein Vorstandsmitglied sind Mitglieder der Musikkommission.

3. Konstituierung

Art. 26. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

4. Sitzungen und Beschlüsse

Art. 27. Für Sitzungen und Beschlüsse sind Art. 21 und 22 der Statuten sachgemäss anzuwenden.

5. Antragstellung an die Mitglieder

Art. 28. Die Musikkommssion stellt Antrag für:

- die Wahl der Lieder, welche an Wettgesängen vorgetragen werden
- den Umfang der musikalischen Vereinsanlässe

Die Musikkommission stellt vorberatend Antrag an den Vorstand für den Kredit für musikalische Anlässe.

e) Revisoren

Art. 29. Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch den Vorstand, berichten an der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellen Antrag über die Jahresrechnung.

Schlussbestimmung

Art. 30. Die vorstehenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 1. Februar 1997 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1979 und treten sofort in Kraft.

Widnau, 1. Februar 1997

Der Tagespräsident: Urs Buschor

Der Aktuar: Franz Ketterer

Art. 31 Der 1. Nachtrag der Statuten wurde von der Hauptversammlung am 2. Februar 2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: Kurt Fehr

Der Aktuar: Paul Spirig